

## Jugendhilfepolitische Entwicklungsperspektiven

Struck, Norbert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Struck, N. (2015). Jugendhilfepolitische Entwicklungsperspektiven. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 35(138), 53-63. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-64013-4>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Norbert Struck

## Jugendhilfepolitische Entwicklungsperspektiven<sup>1</sup>

Es ist schwierig, über „jugendhilfepolitische Entwicklungsperspektiven“ in einer Situation (Sommer 2015) nachzudenken, in der sich die Orte, an denen sich einreisende junge Flüchtlinge konzentrieren, angesichts der rapide gestiegenen Zahlen von Einreisenden schwer tun, überhaupt elementare Basisbedürfnisse nach Wohnen, Hygiene und Schutz vor Gewalt sicherzustellen. In einer Zeit, in der rechte Terroristen morden und Brandanschläge verüben, ohne dass in großer Zahl Tatverdächtige ermittelt werden, ohne dass gegen diese Anklage erhoben wird und ohne dass es hier zu einer nennenswerten Zahl von Verurteilungen kommt. Hier scheint sich die Abwesenheit des Rechtsstaats – teils bei Anwesenheit des „Verfassungsschutzes“ – wie sie Anfang der 1990er Jahre in Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen, Solingen und Mölln und andernorts zu verzeichnen war, zu wiederholen. Damals hatten die Pogrome mit zum sog. „Asylkompromiss“ geführt. Dann folgten die Mordanschläge der NSU-Gruppierung, unter Deckung von Staatsschutzbehörden. (s. Funke 2015; Aust/Laabs 2014) Heute bilden „Pegida“-Bewegungen, Heidenau-Pogrome und eine Vielzahl von Brandanschlägen den rassistischen Hintergrund der aktuellen Debatten. Und wieder werden nur wenige Tatverdächtige ermittelt, noch weniger angeklagt und kaum welche verurteilt, während andererseits die politischen Diskussionen, dass etwas „gegen die Flüchtlingswelle“ getan werden müsse, anschwellen. Und wieder werden nicht Länder zu mit Sicherheit unsicheren Herkunftsländern erklärt, bei denen man die Asylverfahren einfach und ressourcenschonend beschleunigen kann und sichere und legale Herkunftsmöglichkeiten zur Verfügung stellen kann, sondern die

---

<sup>1</sup> Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen gekürzten Vorabdruck des Beitrags aus dem baldigst erscheinenden „Praxishandbuch Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ aus dem Walhalla-Verlag Regensburg. An dieser Stelle bedanken wir uns für die Einwilligung des Verlags, diesen Beitrag veröffentlichen zu dürfen.

Herkunftsländer vieler verfolgter und diskriminierter Sinti und Roma werden zu „sicheren Herkunftsländern“ zwecks prompter Abschiebung erklärt.

## 1. Die Debatten der 80er- und 90er Jahre und die Wiederkehr des Verdrängten

Im „Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen“ (WOGÉ e.V. 199) heißt es:

„... Zum drängenden Problem wurden die Fragen ihrer Unterbringung gegen Ende der 80er Jahre. Da die Einreisezahlen sich in kurzer Zeit vervielfachten, entstand die Notwendigkeit, sowohl rasch Lösungen zu finden als auch Konzepte für längerfristige Lösungen zu entwickeln. Diese Phase endete etwa 1993, als infolge gravierender Veränderungen des Asylrechts die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts der Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik wesentlich unsicherer, die Bildung von Perspektiven für ihr Leben hier erschwert und damit zugleich die Motivation zur Entwicklung längerfristiger Konzepte geschwächt wurde.“ (Kallert 1999: 442)

Mit den Neuregelungen des Asylverfahrensrechts von 1993 wurden dann zunächst auch minderjährige Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen verbracht. Die im Asylverfahrensrecht festgeschriebene Verfahrensmündigkeit für über 16-Jährige wurde zumeist so ausgelegt, dass 16- bis 18-Jährige nicht als minderjährig galten. Oft wurde ihnen daher Jugendhilfeleistungen gänzlich verweigert. Diese Praxen wurden u.a. durch die Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik bei der Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention, die am 5.04.1992 in Deutschland in Kraft trat, geschützt. Generell kann man sagen, dass die Unterbringung und Betreuung entlang von Standards der Kinder- und Jugendhilfe regelhaft in den Bundesländern nur bis zum angenommenen Erreichen der Vollendung des 16. Lebensjahres gegeben war. Bei Erreichen dieser Altersgrenze, kam es zumeist zu Einrichtungswechseln oder sie wurden mit der ‚Regelvermutung‘ konfrontiert, dass bei ihnen kein Erziehungsbedarf vorliege.

## 2. Die Versuche der Kinder- und Jugendhilfe, ihren Primat bei der Betreuung durchzusetzen

### 2.1 Die Neuregelungen im SGB VIII 2005

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK – von 2005 wurden die bis dahin in §§ 42 und 43 SGB VIII geregelten vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen neu geordnet und in einer Vorschrift zusammengefasst. Dabei wurde auch die vorläufige Versorgung unbe-

gleiteter Minderjähriger, die bis dahin implizit auf der Grundlage von § 42 erfolgte, mit ihren spezifischen Anforderungen explizit geregelt. Diese Änderungen waren ein Versuch, rechtliche Klarheit im Hinblick auf den Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu schaffen. Aber all diesen Bemühungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Trotz konstatiert z.B. Trenczek erhebliche Umsetzungsprobleme: „In der Praxis gibt es aber erhebliche Probleme aufgrund der als konfligierend wahrgenommenen Pflichten von Jugendamt und Ausländerbehörden, soweit junge Menschen im Asyl- bzw. Zuwanderungsrecht mit 16 Jahren als handlungsfähig (§ 12 AsylVerfG; § 80 Abs. 1 AufenthG) angesehen werden.“ (Trenczek, 2013: § 42 Rz. 16) Obgleich es – rechtlich gesehen – keine Unterschiede bei der Durchführung der Inobhutnahme zwischen unbegleiteten Flüchtlingen und andern Jugendlichen geben darf, wurden insbesondere nach wie vor in einigen Ländern Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber in Anspruch genommen, obgleich diese die fachlichen Standards für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII nicht erfüllen – Rechtlich gesehen bräuchten sie aber zwingend eine Betriebserlaubnis, da sie unter keinen der Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 1 SGB VIII fällt.

### 2.2 Die Rücknahme der Vorbehalte zur UN-KRK

In der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinderrechtebewegung war von Anfang an auf die Problematik der deutschen Vorbehalte zu UN-KRK hingewiesen worden. Sie wurden als letztes rechtliches Hindernis angesehen, das noch einer kinder- und jugendhilfegemäßen Inobhutnahme und Betreuung aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entgegenstand. 2010 war es dann soweit: Die rechtsverbindliche Rücknahmeerklärung der Vorbehalte wurde bei der UN hinterlegt. Nunmehr schienen alle rechtlichen Hindernisse beseitigt – und dennoch änderten sich rechtswidrige Praxen weiterhin allenfalls zäh und halbherzig. Bis heute hat es keinen Zeitpunkt gegeben, zu dem nicht auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bayernkaserne in München untergebracht worden wären!

## 3. Der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 15.07.2015

Anspruch des Gesetzesentwurfs ist es, „unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen“ zu sichern: „Durch eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht soll ...eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen

entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt werden.“ (A. Problem und Ziel)

Zu diesem Zweck werden vier Hauptbereiche neu geregelt:

- Die Einführung gestaffelter Inobhutnahme verbunden mit einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder mit Regularien für die bundesweite und landesinterne Verteilung. Am Primat der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (bzw. der Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter) wird festgehalten.
- Es wird klargestellt, unter welchen Bedingungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen können (§ 6 SGB VIII).
- Die durch die Kinder- und Jugendhilfestatistik generierte Datenlage wird im Hinblick auf die umF moderat weiterentwickelt.
- Die Altersgrenze für die Verfahrensmündigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz wird von 16 auf 18 Jahre angehoben (ein Vorhaben, das schon im Koalitionsvertrag angekündigt worden war).

Der Entwurf hält an der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe für vorläufige und reguläre Inobhutnahmen fest<sup>2</sup>. Im Kern stellt sich das geplante neue System so dar: Ein Jugendamt, in dessen Bezirk die unbegleitete Einreise einer/-s Minderjährigen festgestellt wird, muss diese/-n „vorläufig in Obhut“ nehmen. Landesrecht kann allerdings auch eine abweichende Regelung treffen (§ 88a Abs.1)! Dabei hat es einige Prüfungen – zusammen mit dem Kinde oder Jugendlichen – vorzunehmen (§ 42a Abs.2). Es darf unterdessen alle Rechtshandlungen vornehmen, „die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind“ (§ 42 a Abs. 3). Innerhalb von 7 Werktagen muss es dann die Landesverteilungsstelle über die vorläufige Inobhutnahme und die Ergebnisse der Prüfungen informieren. Die Landesstelle wiederum muss innerhalb von 3 Werktagen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigen, welche Kinder und Jugendlichen zur Verteilung angemeldet werden und welche vom Verteilungsverfahren ausgeschlossen sind, weil das Jugendamt sich weiterhin für zuständig erklärt. (§ 42 Abs. 4) Kinder und Jugendliche, für die ein anderes Jugendamt zuständig

2 S. dagegen den *Vorschlag der BAGFW für eine geänderte Zuständigkeitsregelung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schützen, fördern und beteiligen!* Vom 10.03.2015: <http://www.bagfw.de/suche/detailansicht-tt-news/article/vorschlagder-bagfw-fuer-eine-geaenderte-zustaendigungsregelung-unbegleitete-minderjaehrige-fluech/>

wird, müssen vom Jugendamt, das die vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hat, dorthin begleitet werden. Auch die bis dahin erhobenen persönlichen Daten müssen dem neuen Jugendamt mitgeteilt werden (§ 42 a Abs.5).

Die wichtigsten Kriterien, die bei diesen Verfahren beachtet werden sollten, sind das Kindeswohl, Verwandte, Geschwister und Freunde und die Gesundheit. Ihre Prüfung kann dazu führen, dass eine Verteilung nicht möglich ist oder dass eine Verteilung nicht schematisch durchgeführt werden kann (§ 42 a Abs. 5 Satz 2 und § 42 b Abs. 4 f.). Wenn eine vorläufige Inobhutnahme nicht binnen eines Monats beendet wurde, bleibt das Jugendamt zuständig. Das Bundesverwaltungsamt muss binnen 2 Werktagen nach Eingang einer Verteilungsmeldung der meldenden Landesstelle benennen, welches Land zur Aufnahme verpflichtet ist (§ 42 b Abs.1). Im Rahmen der Aufnahmequote soll vorrangig das Land benannt werden, in dem die vorläufige Inobhutnahme stattgefunden hat, ansonsten das nächstgelegene Land (§ 42 b Abs. 2). Die Landesstelle des zugewiesenen Landes (i.d.R. das Landesjugendamt) muss dann wiederum binnen 2 Werktagen ein geeignetes Jugendamt in seinem Bereich benennen, das die reguläre Inobhutnahme durchführt. § 42 b Abs. 3 Satz 2 benennt, welche Kriterien ein geeignetes Jugendamt erfüllen muss: es muss den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen entsprechen können und entsprechende Einrichtungen, Dienste, Sprachmittler und Fachkräfte mit den entsprechenden spezifischen Qualifikationen vorhalten.

Da das Gesetzgebungsverfahren unter größtmöglichem politischem Druck (seitens der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzleramtes) initiiert wurde, ist anzunehmen, dass es die parlamentarischen Hürden in der vorgesehenen Zeit nehmen wird und – abgesehen von einigen kurzzeitigen Übergangsregelungen – zum 1.1.2016 in Kraft treten wird.

#### 4. Umsetzungsgefahren

Der gegenwärtige Gesetzesentwurf eröffnet den Ländern eine Reihe von Optionen zu abweichenden landesrechtlichen Regelungen. Die Länder können also durchaus die jungen Flüchtlinge an einigen Orten, an denen die notwendigen Kompetenzen und die notwendige Infrastruktur sichergestellt sind und an denen die jungen Flüchtlinge auch Chancen zu Verbindungen zu Netzwerken aus ihren Herkunftsländern haben, betreuen. Sie müssen sie nicht auf alle Jugendämter ihres Landes verteilen. Dennoch haben eine ganze Reihe von Ländern eine solche schematische Umverteilung vorgesehen – manche führen sie auch in ihrem Land schon durch – und wehren sich schon jetzt gegen den Begriff „geeignetes Jugendamt“ im Gesetzestext, da sie eine – sozusagen vorempirische – Geeignetheit eines jeden

Jugendamts behaupten. Einige wenige Kommunen mit vielen Erfahrungen aus den letzten Jahren erklären sich schon jetzt bereit, auch über ihre Quote hinaus, junge unbegleitete Flüchtlinge zu betreuen. Solche Bereitschaft kann und sollte von den Ländern sowohl durch finanzielle Förderungen wie auch durch eine höhere Anerkennung der umF-Betreuung bei den allgemeinen Aufnahmequoten gefördert werden. Dabei gibt es allerdings durchaus – z.B. in Sachsen – auch begründbare Motive für eine möglichst breite Verteilung der jungen Flüchtlinge und ihre weitest mögliche Integration in Regelangebote der Hilfen zur Erziehung: sie nicht durch eine Konzentration in eigens errichteten Einrichtungen zum leicht bestimmbaren Ziel des rechtsextremen Mobs und Terrors zu machen.

Es ist derzeit erschreckend, wie die realen, regional durchaus unterscheidbaren, Situationen der Gefährdung von Flüchtlingen im gesamten Gesetzgebungsverfahren ausgeblendet sind. Selbstverständlich ändern sich derzeit die Zahlen ständig, aber die strukturellen Problemanzeigen lassen sich durchaus auf der Basis der Inobhutnahme-Zahlen von 2013/2014 darstellen. Die Länder mit der geringsten Zahl von Inobhutnahmen waren 2013: Mecklenburg-Vorpommern (17), Thüringen (24), Sachsen-Anhalt (37), Sachsen (74), Brandenburg (75). 2014 lag die Zahl der Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei 10.400. Legt man den Königsteiner Schlüssel zugrunde, dann müssten diese Länder ein Vielfaches an Inobhutnahmen bewältigen: Mecklenburg-Vorpommern: 218; Thüringen: 291; Sachsen-Anhalt: 301; Sachsen: 530 und Brandenburg: 322. Dafür gibt es keine Infrastruktur, keine Erfahrungen und kein Personal. Konkret heißt das, dass junge Flüchtlinge aus den Stadtstaaten, aus Bayern und Hessen in diese Bundesländer verbracht werden. Und dann? Es gibt kein Sensorium, das geeignet wäre, deren Erfahrungen, Entwicklungen und Lebensgeschichten abzubilden. Keine Stellen, die systematisch Beschwerden entgegennehmen und auswerten sollen. Es wird von großer Bedeutung sein, die Verteilungsprozesse und ihre Folgen für die jungen Flüchtlinge, die Leistungsanbieter und die Standards der Jugendhilfe empirisch sehr genau zu beobachten und hierzu von Anfang an ein aussagekräftiges Konzept der Erhebung empirischer Daten einzusetzen, auf das später auch die vorgesehene Gesetzesevaluation aufbauen kann.

## 5. Existenzielles und Notwendiges: Notstände, Notstandspolitiken und Standards der Kinder- und Jugendhilfe

Jugendhilfepolitik muss im Hinblick auf junge unbegleitete Flüchtlinge zunächst einmal das sicherstellen, was alle jungen Menschen brauchen. Die Bedürfnispyramide nach Maslow hat Klaus Wolf mal so zusammengefasst:

„Erst wenn elementare, zum Überleben unverzichtbare Bedürfnisse befriedigt sind, werden weitere Bedürfnisse intensiv wahrgenommen. Die Basis der insgesamt fünf Stufen sind grundlegende physiologische Bedürfnisse, wie z.B. essen, trinken, schlafen. Darauf aufbauend entstehen Sicherheitsbedürfnisse wie Stabilität, Schutz und Struktur. Danach entwickeln sich soziale Bedürfnisse z.B. nach Liebe, Freundschaft und Zugehörigkeit. Die vierte Stufe bilden Bedürfnisse nach Achtung und Anerkennung und schließlich auf der fünften Stufe das nach Selbstverwirklichung.“ (Wolf, 2012: 33)

Es spricht sicher einiges dafür, im ersten Zugang zunächst die elementaren Bedürfnisse nach essen, trinken, schlafen und Schutz sicherzustellen. Dabei werden in den – nach wie vor wenigen! – hauptsächlich angelaufenen Kommunen wohl die baulichen Standards von Betriebserlaubnisverfahren nicht immer gleich eingehalten werden können. Dennoch ist es wichtig, dass nicht im Schatten dieser Nöte, Standardabsenkungen in der Fläche betrieben werden. Schon jetzt zeigen sich in den Ländern Tendenzen, im Hinblick auf die künftige vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII-E eigene, abgesenkte Standards zur Geltung zu bringen. Das mag angehen, was die bauliche Ausstattung betrifft – also sozusagen die „Unterbringungsstandards“ – weil es eine Frage der nicht gegebenen besseren Alternativen ist. Aber gerade dann müssen die „Betreuungsstandards“ in dieser kurzen, aber sehr implikationsreichen Phase hoch gehalten werden. Das Fachkräftegebot aus § 72 SGB VIII gilt unverändert für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe! Und für die anschließende reguläre Inobhutnahme und die Anschlussmaßnahmen müssen die fachlichen Standards der Jugendhilfe ihre Gültigkeit behalten – im Hinblick auf das Betriebserlaubnisverfahren, das Fachkräftegebot, die Beteiligungsverfahren...

*Hilfebedarfe:* Derzeit wird von interessierter kommunaler Seite häufiger gefragt, ob diese ankommenden jungen Flüchtlinge denn überhaupt alle einen Jugendhilfebedarf haben. In der Situation, in der sie nach oft langen, gefährvollen, entbehrungsreichen und vielfach traumatisierenden Fluchterfahrungen hier ankommen, muss man zunächst einmal von einem intensiven Hilfebedarf als Regelvermutung ausgehen. Natürlich kann eine Politik schneller guter Sprachkurse, schneller gut abgestimmter schulischer Bildung, schneller Gewährung sicherer Bleibeperspektiven, schneller Vermittlung in attraktive Ausbildungsfelder, dazu beitragen, dass für eine ganze Reihe dieser jungen Männer und Frauen die Hilfebedarfe schnell abschmelzen. Dieses Abschmelzen kann aber nur passieren, wenn diese Bedingungen der Integration tatsächlich und zuverlässig bereitgestellt werden, real sind! Zu oft wurden in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren „Fakes“ für Realität ausgegeben, Wirkungen behauptet, die niemals eintreten konnten, weil ihre Realisierungsbedingungen nicht tatsächlich geschaffen wurden.

Also: für die Ankunft, für das „Clearing“ muss von einem hohen Maß an fachlichem, rechtlichem, sprachlichen, sozialen, gesundheitlichem, bildungsbezogenem Hilfebedarf ausgegangen werden. Jedes jugendhilfepolitische Konzept muss das realisieren und umsetzen!

*Verfahrensmündigkeit und Vormundschaften:* Wir haben schon beim historischen Rückblick gesehen, welche destruktive Folgen die „Verfahrensmündigkeit“ für die 16/17-jährigen jungen Flüchtlinge hatte. Insofern ist es zu begrüßen, wenn das Versprechen des Koalitionsvertrages endlich umgesetzt wird. Allerdings stellen sich weiter massive Fragen nach der rechtlichen Vertretung der jungen Flüchtlinge im deutschen Verwaltungsrechtssystem. Derzeit ist vorgesehen, die Vormundsbestellung auf die reguläre Inobhutnahme hin hinauszuzögern und zwischenzeitlich das Jugendamt mit der Rechtswahrnehmung für junge Flüchtlinge zu betrauen. Im System der örtlichen Zuständigkeiten wird es für diese Probleme keine praktikablen Lösungen geben. Aber es ist evident, dass der Rechtsstatus junger unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Hinblick auf die internationalen Schutzabkommen in den ersten Wochen ihrer Ankunft mehr als unbefriedigend gelöst ist. Eine Option wäre es, Ombudsstellen rechtlich zu verankern und für jedes Jugendamt deren Einrichtung vorzuschreiben. Das wäre auch eine große Herausforderung, aber es wäre eine Herausforderung, die insgesamt der Bemächtigung junger Menschen in den Systemen der Hilfen zur Erziehung dienlich wäre und ein Entwicklungspotential enthielte.

Auch wäre es sinnvoll, die Vormundschaften nicht nur auf Amtsvormundschaften zu verengen. Einzelvormünder, die bisher für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gefunden wurden, sind oft unglaublich engagierte Verfechter/-innen der Rechte und Lebensperspektiven dieser jungen Menschen. Natürlich ist das Feld von Einzelvormundschaften immer auch wieder bedroht durch einzelne, die solche Abhängigkeitsverhältnisse zu Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt missbrauchen. Träger, die Einzelvormünder akquirieren und unterstützen, müssen das thematisieren und ihre Präventionskonzepte ausweisen. Aber es gibt kein Konzept, das einem Träger Garantien gibt. Das muss im Skandalfall ausgehalten werden. Der Gefährdung muss entgegengearbeitet werden, aber nicht so, dass das Potential dieses Engagements verschüttet wird – dazu ist es zu kostbar. Teilweise ergeben sich derzeit absurde zivilrechtliche Blockaden gegen die Einsetzung von Vormündern und Ergänzungspflegern. Diese müssen abgebaut werden. Ein Handykontakt zu Personen im Herkunftsland hat nichts mit der Ausübung der elterlichen Sorge eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in Deutschland zu tun. Bis definitiv eine Person vorhanden ist, die die elterliche Sorge de facto ausüben kann, ist ein Vormund zu bestellen. Und wenn dieser Vormund in den

Kaskaden des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts nicht juristisch professionell versiert ist, dann müssen regelmäßig Ergänzungspfleger mit einschlägiger juristischer Kompetenz bestellt werden.

*Fachkräfte:* Zum einen verschärft sich aktuell die Situation am Arbeitsmarkt insgesamt: Es wird für Einrichtungen immer schwerer, geeignete Fachkräfte zu gewinnen. Zum anderen sind nicht alle Fachkräfte für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen geeignet. Zum einen, weil diese Arbeit eine gewisse Erfahrung voraussetzt, und zum anderen, weil sie sich mit bestimmten politischen Einstellungen überhaupt nicht verträgt. Nach einer aktuellen Studie zum politischen Interesse von Studierenden der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (Gries u.a. 2015) zeigte sich, „dass es eine über die beiden Erhebungswellen prozentual weitgehend konstante Minderheit gibt, die derartige (undemokratische und fremdenfeindliche; N.St) Haltungen durchaus vertritt: So stimmten 16,2 Prozent (2014: 11,8 Prozent) der Studierenden der Aussage zu, dass 'eine starke Hand mal wieder Ordnung in unseren Staat bringen müsste.'“ (ebd.: 291) Gut 2 Prozent der Befragten waren gar der Meinung, dass „es am besten wäre, wenn alle Ausländer Deutschland verlassen würden“ (ebd.). Hinzu kommt, dass bisher nur selten in den Blick genommen wird, dass auch die politische Sozialisation junger Flüchtlinge eine wichtige Aufgabe in einem demokratischen Rechtsstaat ist, mit der z.B. auch einem „importierten Antisemitismus“ entgegengearbeitet werden muss – eine Facette, auf die zu Recht die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland immer wieder hinweist.

*Obdachlosigkeit:* Bereits 1999 wurde das Problem der Obdachlosigkeit junger Flüchtlinge eindringlich thematisiert. Kallert schreibt dazu:

- „Neben den eingeschränkten Kapazitäten der Kommunen mit besonders hohen Einreisezahlen gibt es eine Reihe weiterer Gründe, weswegen Kinderflüchtlinge zeitweilig oder dauernd in der Situation der Obdachlosigkeit leben, z.B. aus folgenden Gründen:
- Flucht aus der Familie der Landsleute, bei denen der oder die Jugendliche zunächst Aufnahme fand;
  - Flucht aus der Pflegefamilie oder aus dem Heim, z.B. um der Abschiebung oder Rückführung oder der Verlegung in ein anderes Heim oder in ein anderes Bundesland zuvorzukommen oder um Geld zu verdienen, um die Familie im Herkunftsland unterstützen zu können;
  - Hinauswurf aus dem Heim z.B. wegen Drogenhandels oder aggressiven Verhaltens.
  - Das Mädchen oder der Junge ist illegal eingereist und bleibt 'auf der Straße' in der Illegalität.“ (Kallert 1999: 445)

Es ist zu erwarten, dass die nun vorgesehenen Umverteilungsarrangements Zweiflungserlebnisse der jungen Flüchtlinge provozieren, aus denen heraus sie sich der arrangierten Fürsorge wieder entziehen und prekäre Überlebensformen als

Ausweg „wählen“. Zu befürchten ist, dass darüber genauso wenig gewusst werden wird wie über all die die heute schon ihren Alltag hochriskant in der Obdachlosigkeit zu organisieren versuchen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss hier ihre Augen öffnen – und offen halten.

*Care Leaver:* Wie geht es weiter, wenn ein junger Flüchtling volljährig wird? In der Kinder- und Jugendhilfe diskutieren wir seit einigen Jahren intensiver über das Thema „Care Leaver“. Diese Diskussion geht davon aus, dass es vollkommen unplausibel ist, dass junge Menschen, die in ihren Familien aufwachsen, im Schnitt mit 25/26 sich verselbständigen, während junge Menschen, die in öffentlicher Erziehung aufwachsen – also in der Regel eine ganze Reihe von zusätzlichen Belastungen zu verarbeiten haben – in der Regel mit 18 Jahren für selbständig erklärt werden. Jedenfalls brechen die Hilfen zur Erziehung mit 17 Jahren kräftig ein und Hilfen für junge Volljährige werden oft nur sehr restriktiv gewährt – wenngleich auf sie ein Rechtsanspruch besteht. Es ist offensichtlich, dass dieses Strukturproblem der Kinder- und Jugendhilfe für junge traumatisierte Flüchtlinge sich in besonderer Weise zuspitzt. Hier muss eine konkretisierte Rechtssicherheit für die jungen Menschen geschaffen werden! Der 14. Kinder- und Jugendbericht hatte darauf hingewiesen und der 15. wird es auch tun müssen, wenn er seinem Schwerpunkt „Jugend“ gerecht werden will.

*Sprachkompetenz:* Eine der ersten Hilfen, die es ebenfalls zuverlässig und gut zu organisieren gilt, ist es, Möglichkeiten zu geben, die deutsche Sprache zu erlernen. Die jungen Flüchtlinge erleben zunächst einen Kulturschock in Bezug auf die Möglichkeiten zu verstehen und sich verständlich zu machen. Es ist einfach wichtig, ihnen hier schnell Unterstützung zu geben – einerseits durch Dolmetscher/-innen und andererseits durch Lernangebote.

*Sexualisierte Gewalt:* Nicht wenige der jungen Flüchtlinge haben als Fluchtgrund oder während der Flucht sexualisierte Gewalt in massivsten Formen erfahren. Die Massenunterkünfte in Deutschland haben diesbezüglich noch kaum Schutzmaßnahmen und Therapieangebote entwickelt. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind fachlich und rechtlich verpflichtet, dieser Erfahrungs- und Schutzbedürftigkeitsdimension besondere Sensibilität entgegenzubringen. Zum einen müssen die jungen Flüchtlinge – soweit irgend möglich – vor erneuten Verletzungen ihrer körperlichen Integrität geschützt werden. Zum anderen müssen ihnen angemessene Formen der Bearbeitung ihrer verletzenden Erfahrungen zur Verfügung gestellt werden.

Auch im Hinblick auf junge Flüchtlinge, die vor den zerstörerischen Erfahrungen als Kindersoldaten geflohen sind, müssen diese Erfahrungen – als Täter und als Opfer! – berücksichtigt werden.

*Religiöse Identitäten:* Mit den jungen Flüchtlingen erreichen die Kinder- und Jugendhilfe auch Themen „religiöser Identitäten“, die bisher eher weniger auf der fachlichen Agenda stehen – es sei denn in der repressiven Form religiöser Indoktrination. In einer Situation der Verlassenheit und Ausweglosigkeit können aber herkunftsorientierte Netzwerke identitätssichernde Funktionen übernehmen – sie können aber auch Bedrohungen der Vergangenheit erneut aktivieren. Diese Themen lassen sich nicht curricular bearbeiten, sondern brauchen eine feinfühligere interkulturelle Kompetenz, die sich den Zugang zum/-r jeweiligen Jugendlichen immer wieder neu erarbeiten muss.

## 6. Fazit

In einer so aufgewühlten Situation lassen sich „jugendhilfepolitische Entwicklungsperspektiven“ nicht einfach skizzieren – zu vieles ist im Fluss. Ich habe versucht, einige Pfähle einzupflocken, die mir für die künftigen Entwicklungen von Bedeutung erscheinen. Im Kern geht es darum, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich nicht von ihrem Programm, den individuellen Hilfebedarfen konkreter junger Menschen mit ihren unterschiedlichen Lebenserfahrungen und -verletzungen gerecht zu werden, abbringen lässt – nicht durch Ordnungspolitik, nicht durch Ausländerpolitik, nicht durch die Behauptungen „leerer Kassen“.

## Literatur

- Aust, Stefan/Laabs, Dirk 2014: Heimatschutz – Der Staat und die Mordserie der NSU; München
- Finger, Fritz 1999: Finanzierung; in: WOGÉ u.a., 491-497
- Funke, Hajo 2015: Staatsaffäre NSU – eine offene Untersuchung, Münster
- Gries, Jürgen u.a. 2015: Politisches Interesse von Studierenden – Einstellungen Studierender der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik; in: Soziale Arbeit 8/2015, 287-294
- Jordan, Silke 1999: Erziehungsbedarf; in: WOGÉ u.a., 454-457
- Kallert, Heike 1999: Unterbringung; in: WOGÉ u.a., 442-449
- Münder, Johannes u.a. 2013: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage, Baden-Baden
- Trenczek, Thomas 2013: § 42 in: Münder u.a.
- WOGÉ e.V./ISA e.V. (Hg.) 1999: Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster
- Wolf, Klaus 2012: Sozialpädagogische Interventionen in Familien; Weinheim/Basel